

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1976

Ausgegeben am 31. Dezember 1976

32. Stück

37. Gesetz: Vergnügungssteuergesetz für Wien 1963; Abänderung (Vergnügungssteuergesetznovelle 1976).

37.

Gesetz vom 18. Oktober 1976, mit dem das Vergnügungssteuergesetz für Wien 1963 abgeändert wird (Vergnügungssteuergesetznovelle 1976).

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Das Vergnügungssteuergesetz für Wien 1963, LGBL für Wien Nr. 11/1963, in der Fassung des Gesetzes vom 17. November 1967, LGBL für Wien Nr. 3/1968 (Vergnügungssteuergesetznovelle 1967), vom 26. April 1968, LGBL für Wien Nr. 20/1968 (Vergnügungssteuergesetznovelle 1968), vom 11. Juli 1969, LGBL für Wien Nr. 17/1969 (Vergnügungssteuergesetznovelle 1969), und vom 26. Jänner 1973, LGBL für Wien Nr. 12/1973, wird wie folgt abgeändert:

Artikel I

1. § 2 hat zu lauten:

„(1) Als steuerpflichtige Vergnügungen im Sinne des § 1 gelten insbesondere folgende Veranstaltungen:

1. Vorführungen von Bildstreifen und großflächigen Projektionen durch Fernsehempfangsanlagen (§ 22);
2. Theatervorstellungen und Tanzvorführungen (§ 23);
3. Konzerte und sonstige musikalische Darbietungen (§ 24);
4. Ausstellungen (§ 25);
5. Halten von Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparaten sowie von Vorrichtungen zur mechanischen Tonwiedergabe (§ 26);
6. Vorführungen von Licht- und Schattenbildern, soweit sie Erwerbszwecken dienen, Puppen- und Marionettentheater (§ 27);
7. Zirkusvorstellungen und Tierschauen (§ 28);
8. Kunstlaufvorführungen auf Eis- oder Rollbahnen, Varieté- und Kabarettvorstellungen, bunte Abende, Akademien, Modeschauen, Stripteasevorführungen, Shows und gemischte Vorführungen aller Art, ungeachtet der Art und Weise der musikalischen oder darstellerischen Gestaltung dieser Vorführungen (§ 29);

9. Tanzbelustigungen, Masken- und Kostümfeste (§ 30);

10. Sportliche Wettkämpfe aller Art, so zum Beispiel Wettspiele, Wettfahrten und Wettrennen (insbesondere Pferderennen, Ruderregatten, Radrennen, Motorradrennen, Autorennen), Ring- oder Boxkämpfe, Preisschießen und Preiskegeln (§ 31);

11. Golfspiele und Reiten, gleichgültig, ob das Vergnügen im Zuschauen oder in der eigenen Betätigung liegt (§ 32);

12. Kartenspiele aller Art in Vereinen (Klubs) und in Spielbetrieben, Kartenspiele um Preise (§ 33);

13. Ausspielungen unter Verwendung von Losen (Tombolen usw.) (§ 34);

14. Pratermäßige Volksbelustigungen (§ 35).

(2) Vergnügungen, die sich den im Abs. 1 genannten Arten nicht unterstellen lassen, sind nach den Bestimmungen der §§ 10 und 20 zu besteuern.“

2. § 5 hat zu lauten:

„§ 5

(1) Der Vergnügungssteuer gemäß § 6 Abs. 3 bis 5 unterliegen nicht:

1. Veranstaltungen, die lediglich dem Unterricht an öffentlichen oder erlaubten privaten Unterrichtsanstalten dienen oder mit Genehmigung der Schulbehörde hauptsächlich für Schüler solcher Anstalten und deren Angehörige dargeboten werden, sowie Volkshochschulkurse;

2. Veranstaltungen, deren Reinertrag ausschließlich und unmittelbar zu vorher anzugebenden mildtätigen Zwecken verwendet wird, unter der Voraussetzung, daß keine Tanzbelustigungen oder Vergnügungen mit fortlaufender Spielhandlung gemäß § 2 Abs. 1 Z. 1 damit verbunden sind und der dem mildtätigen Zweck zugeführte Betrag das Doppelte der entfallenden Steuer erreicht; ist er geringer, so tritt eine Ermäßigung der Steuer ein; die ermäßigte Steuer ist gleich der Differenz zwischen der doppelten nach dem Gesetz zu entrichtenden Steuer und dem Reinertrag ohne Berücksichtigung der Steuer;

3. Veranstaltungen, die besonders zur außerschulischen Jugend-erziehung geeignet sind, sofern die Teilnahme an der Veranstaltung unentgeltlich oder nur gegen ein geringfügiges Entgelt und ausschließlich für vorschulpflichtige Kinder oder Minderjährige, deren Angehörigen und Lehrpersonen möglich ist, keine Tanzbelustigungen oder Vergnügungen mit fortlaufender Spielhandlung gemäß § 2 Abs. 1 Z. 1 damit verbunden sind, keine alkoholischen Getränke dabei verabreicht werden und die besondere Eignung der Veranstaltung zur geistigen, sittlichen oder körperlichen Erziehung der vorschulpflichtigen Kinder oder der Minderjährigen im Hinblick auf die Unterrichtsziele durch die Schulbehörde durch Gutachten festgestellt und vom Magistrat unter Berücksichtigung der tatsächlichen Gestaltung der Veranstaltung anerkannt wurde.

Ein geringfügiges Entgelt liegt dann vor, wenn nur solche Einnahmen erzielt wurden oder erzielt werden sollten, welche die Kosten der Veranstaltung nicht übersteigen.

Ferner Veranstaltungen von Jugendorganisationen, deren Betätigung auf dem Gebiete der außerschulischen Jugend-erziehung vom Magistrat anerkannt wurde, auch dann, wenn damit Tanzbelustigungen oder Vergnügungen mit fortlaufender Spielhandlung gemäß § 2 Abs. 1 Z. 1 verbunden sind und keine alkoholischen Getränke verabreicht werden. Diese Anerkennung erfolgt über Ansuchen und gegen jederzeitigen Widerruf, wobei die Betätigung auf dem Gebiete der außerschulischen Jugend-erziehung als gegeben anzusehen ist, wenn es sich um eine Jugendorganisation handelt, bei der aus dem Zweck der Organisation und aus der tatsächlichen Gestaltung ihrer Veranstaltungen zu erkennen ist, daß sie der körperlichen, geistigen und sittlichen Erziehung von Minderjährigen dient. Die Anerkennung hat nicht zu erfolgen, wenn der begründete Verdacht besteht, daß durch die Veranstaltungen Einnahmen erzielt werden, die nicht nur zur Deckung der Kosten der Veranstaltungen oder zur Bestreitung der von den Jugendorganisationen zu erfüllenden Aufgaben dienen. Der Widerruf ist auszusprechen, wenn die für die Anerkennung geforderten Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind. Die erfolgte Anerkennung durch den Magistrat wird mit dem Tage des Einbringens des Ansuchens wirksam;

4. Veranstaltungen von einzelnen Personen in privaten Wohnräumen, wenn weder ein Entgelt dafür zu entrichten ist noch Speisen oder Getränke gegen Bezahlung verabreicht werden; Vereinsräume gelten nicht als private Wohnräume;

5. Veranstaltungen, die nach den Anordnungen der militärischen Behörden dienstlichen Zwecken des Bundesheeres zu dienen bestimmt sind;

6. Veranstaltungen, die Zwecken einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft dienen, soweit sie von deren Organen unternommen werden;

7. Sportliche Veranstaltungen, die nur für Kinder unter 15 Jahren veranstaltet werden;

8. Sportliche Veranstaltungen von Amateursportvereinen insoweit, als daran nur deren Mitglieder sportlich mitwirken. Amateursportvereine im Sinne dieser Bestimmung sind Vereine, deren Mitglieder für ihre sportliche Tätigkeit kein Entgelt in irgendeiner Form erhalten. Als Entgelt gilt nicht die Bereitstellung der zur Ausübung der sportlichen Tätigkeit erforderlichen Gegenstände und der Ersatz von unbedingt notwendigen Fahrtkosten von und zur Sportstätte. Dagegen gilt der Ersatz von unvermeidlichen Fahrt- und Aufenthaltskosten, die bei Veranstaltungen außerhalb des Gebietes der Stadt Wien auflaufen, nicht als Entgelt;

9. Vorführungen von Bildstreifen, die gemäß § 12 Abs. 1 bis 3 des Wiener Kinoggesetzes vom 21. Oktober 1955, LGBL. für Wien Nr. 18, in der Fassung der Kundmachung des Amtes der Wiener Landesregierung vom 10. November 1955, LGBL. für Wien Nr. 20, sowie der Gesetze vom 26. Mai 1961, LGBL. für Wien Nr. 8, und vom 21. Oktober 1966, LGBL. für Wien Nr. 2/1967, begutachtet sind oder deren von anderen österreichischen Filmbegutachtungsstellen verliehenes Prädikat im Sinne des § 12 Abs. 4 des Wiener Kinoggesetzes anerkannt wurde, wenn der Hauptfilm eine Filmlänge von mehr als 1 600 m aufweist und

- a) die Bezeichnung „besonders wertvoll“ erhalten hat, zu 100%,
- b) die Bezeichnung „wertvoll“ erhalten hat, zu 50%,
- c) die Bezeichnung „sehenswert“ erhalten hat, zu 25%;

10. Vorträge, Vorlesungen, Deklamationen und Rezitationen;

11. Puppen- und Marionettentheater, sofern deren Vorführungen für Kinder bestimmt und nach der tatsächlichen Gestaltung für diese auch geeignet sind, und die Verabreichung von Speisen und Getränken sowie das Rauchen seitens der Besucher während der Veranstaltung ausgeschlossen ist;

12. Tanzübungen (Perfektionen) in Tanzschulen, sofern alkoholische Getränke nicht verabreicht werden und im Tanzsaal das Verzehren von Speisen oder Getränken sowie das Rauchen seitens der Besucher ausgeschlossen ist;

13. Billard- und Schachkämpfe sowie Billard- und Schachspiele mit Wetteinsätzen der Zuschauer.

(2) In den Fällen des Abs. 1 Z. 1 bis 3 und 6 tritt eine Befreiung (Ermäßigung) von der Vergnügungssteuer gemäß § 6 Abs. 6 ein, wenn der Reinertrag nachweislich für den steuerbegünstigten Zweck verwendet wird.

(3) Der Vergnügungssteuer gemäß § 6 Abs. 3 bis 6 unterliegen nicht:

1. Fallweise Veranstaltungen von sonstigen musikalischen Darbietungen (§ 24) sowie von Tanzbelustigungen, Masken- und Kostümfesten (§ 30) in Kleinbetrieben des Gastgewerbes, ausgenommen Buschenschankbetriebe, Bars und Nachtlokale.

Ein Kleinbetrieb liegt dann vor, wenn die gesamte Betriebsfläche des Betriebes, ausgenommen die Kellerräume für Lagerzwecke, in dessen örtlichem Zusammenhang die Veranstaltung stattfindet, 200 m² nicht überschreitet und vom Veranstalter nicht mehr als 100 Eintrittskarten für diese Veranstaltung aufgelegt worden sind;

2. Fallweise unentgeltliche musikalische Darbietungen mittels Schallplattenapparaten, Tonbandgeräten und dergleichen zur Ergänzung des Rundfunkempfanges in Gastgewerbebetrieben, insoweit die Spieldauer pro Tag insgesamt eine Stunde nicht übersteigt;

3. Das Halten von Abspielgeräten, die ausschließlich zur Wiedergabe von Hintergrundmusik bestimmt und geeignet sind (Backgroundgeräte), mit denen insbesondere eine individuelle Wahlmöglichkeit einzelner Musikstücke ausgeschlossen ist;

4. Die im § 2 Abs. 1 Z. 2 bezeichneten Veranstaltungen der Theater, die vom Bund, von einem Land oder von einer Gemeinde erhalten und betrieben werden; ferner das Halten von Rundfunk- und Fernsehempfangsanlagen, ausgenommen die großflächigen Projektionen durch Fernsehempfangsanlagen (§ 22);

5. Tiergärten, Ausstellungen der Museen, die vom Bunde, von einem Lande oder von der Stadt Wien erhalten werden, und internationale Warenmessen; ferner Verkaufsausstellungen, wenn weder für den Besuch Eintrittsgeld verlangt wird noch mit der Ausstellung Vorträge, musikalische Darbietungen oder andere steuerpflichtige Veranstaltungen verbunden sind, die nicht einen notwendigen Bestandteil der Ausstellung bilden;

6. Veranstaltungen innerhalb eines Pflegeheimes oder eines Wohnheimes im Sinne des Wiener Sozialhilfegesetzes, LGBI. Nr. 11/1973, ohne Rücksicht darauf, ob diese Pflegeheime von einer Gebietskörperschaft, einer anerkannten Religionsgemeinschaft oder aber von einer privaten physischen oder juristischen Person geführt wer-

den, sofern diese Veranstaltungen für die Pflege bzw. die Bewohner derartiger Heime und das Pflegepersonal bestimmt sind und für die Teilnahme kein Entgelt eingehoben wird;

7. Veranstaltungen innerhalb einer Krankenanstalt mit Ausnahme der selbständigen Ambulatorien, sofern durch diese Veranstaltungen die Wiederherstellung der Gesundheit und das Wohlbefinden der Patienten gefördert werden soll und diese Veranstaltungen ausschließlich für die Patienten, das Pflegepersonal und die Ärzte bestimmt sind und für die Teilnahme kein Entgelt eingehoben wird;

8. Sportliche Vergnügungen, bei denen das Vergnügen in der eigenen Betätigung liegt;

9. Schwimmen und Turnen, wenn es sich nicht um Vorführungen gegen Entgelt handelt.“

3. Im § 6 hat der Abs. 6 zu lauten:

„(6) Die Vergnügungssteuer vom Entgelt wird weiters von einem Teil des Bruttonutzens (§ 8 Abs. 6) aus dem Verkauf von Speisen, Getränken, Blumen, Juxartikeln und dergleichen und aus der Erbringung sonstiger Leistungen anlässlich steuerpflichtiger Veranstaltungen berechnet.

Unter Bruttonutzen ist beim Verkauf von Speisen, Getränken, Blumen, Juxartikeln und dergleichen die Differenz zwischen dem Einkaufspreis und dem Verkaufspreis, ausschließlich der Getränkesteuer, des Bedienungsgeldes und der Abgabe von alkoholischen Getränken, zu verstehen.

Weiters wird die Vergnügungssteuer vom Entgelt von den Garderobegebühren und vom Erlös aus dem Verkauf der Programme und Kataloge erhoben (§ 8 Abs. 7). Auf die Fälle des § 26 finden die Bestimmungen dieses Absatzes keine Anwendung.“

4. Im § 6 wird als Abs. 9 angefügt:

„(9) Der Gemeinderat ist ermächtigt, die in diesem Gesetz in Schilling oder Groschen angeführten Beträge höchstens in demselben prozentuellen Ausmaß neu festzusetzen, in dem sich der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt berechnete Verbraucherpreisindex 1976 oder ein an seine Stelle tretender Index seit der letzten Festsetzung dieser Beträge erhöht oder vermindert hat.

Eine solche Anpassung kann frühestens in dem Zeitpunkt erfolgen, in dem seit der letzten Festsetzung dieser Beträge eine Indexänderung von mindestens 10⁰/₁₀ eingetreten ist.“

5. Im § 7 haben die Abs. 1 und 4 zu lauten:

„(1) Vergnügungen, die im Gebiet der Stadt Wien veranstaltet werden, sind beim Magistrat anzumelden. Die Anmeldung hat spätestens drei

Werktage und, wenn für die Veranstaltung gemäß § 5 Abs. 1 Z. 2 oder 3 Steuerfreiheit in Anspruch genommen wird, spätestens fünf Werktage vorher zu erfolgen. Hat die Anmeldung nicht rechtzeitig erfolgen können, weil die Veranstaltung noch nicht feststand, so ist sie spätestens bis zum zweiten Werktag nach der Veranstaltung nachzuholen. Die im § 5 Abs. 1 unter Z. 4 und Abs. 3 Z. 4 bezeichneten Veranstaltungen sind nicht anmeldepflichtig.“

„(4) Der Magistrat kann eine einmalige Anmeldung für eine Reihe wiederkehrender gleichartiger Veranstaltungen desselben Unternehmers für ausreichend erklären, sofern die Bemessung der Steuer dadurch nicht erschwert wird.

Ebenso kann der Magistrat von der nach Abs. 1 vorgeschriebenen Anmeldung steuerfreier Veranstaltungen (§ 5 Abs. 3) Abstand nehmen, sofern es sich um Veranstaltungen von Unternehmen mit einer jeden Mißbrauch ausschließenden Gebarung handelt.“

6. Im § 8 haben die Abs. 5 und 7 zu lauten:

„(5) Werden die Eintrittskarten vom Erwerber weiterverkauft oder durch einen Vermittler oder einen Beauftragten vertrieben, so unterliegt der Mehrerlös der gleichen Vergnügungssteuer wie das an den Unternehmer der Veranstaltung gezahlte Kartenentgelt. Aus Gründen der Vereinfachung der Verwaltung kann die Steuer vom Mehrerlös aus dem Vertrieb von Eintrittskarten für Veranstaltungen, die verschiedenen Steuersätzen unterliegen, mit einheitlich 10 v. H. des Mehrerlöses abgefunden werden.“

„(7) Die Garderobegebühren unterliegen der Vergnügungssteuer, wenn sie 8 S ausschließlich der Umsatzsteuer je Teilnehmer oder 4 S ausschließlich der Umsatzsteuer je Aufbewahrungstück übersteigen. Die Entgelte für Programme und Kataloge unterliegen der Vergnügungssteuer, wenn sie den Betrag von 4,20 S ausschließlich der Umsatzsteuer übersteigen.“

7. § 10 hat zu lauten:

„Steuersatz

§ 10

(1) Soweit nicht in den Sonderbestimmungen für die einzelnen Arten der Veranstaltungen ein besonderer Steuersatz festgesetzt ist, beträgt dieser 10 v. H. des Entgeltes.

(2) Die Steuer wird für das einzelne Entgelt auf den vollen Groschenbetrag aufgerundet.“

8. Im § 14 hat Abs. 3 zu lauten:

„(3) Der Unternehmer hat die Abrechnung bei einmaligen Veranstaltungen binnen zwei Wochen

nach der Veranstaltung, bei täglich oder sonst regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen längstens bis zum 10. des Folgemonates für den unmittelbar vorausgehenden Monat dem Magistrat vorzulegen und die darin ausgewiesene Steuer zu entrichten. Vom Magistrat können auch kürzere Fristen für die Rechnungslegung und für die Entrichtung der Abgabe vorgeschrieben werden. Der Erlassung eines Bescheides bedarf es nicht.“

9. § 17 hat zu lauten:

„Nach der Roheinnahme

§ 17

An Stelle der Vergnügungssteuer gemäß § 6 Abs. 3 kann die Vergnügungssteuer als Pauschsteuer nach der Roheinnahme (Einnahme aus dem Kartenverkauf) in Höhe der gleichen Hundertsätze der Roheinnahme erhoben werden, die nach den Bestimmungen des § 23 Abs. 1 erster Satz oder § 24 Abs. 1 für die Berechnung der Vergnügungssteuer vom Entgelt anzuwenden sind, sofern es sich um Veranstaltungen von Unternehmen mit einer jeden Mißbrauch ausschließenden Gebarung, insbesondere in bezug auf die ausgegebenen Freikarten und verbilligten Karten, handelt. Der Unternehmer der Veranstaltung ist verpflichtet, die Höhe der Roheinnahme in der vom Magistrat vorgeschriebenen Art nachzuweisen. Wird der Nachweis nicht wie vorgeschrieben geführt, so kann der Magistrat die Roheinnahme in der Weise festsetzen, als ob sämtliche verfügbaren Plätze zu den gewöhnlichen oder im Einzelfall ermittelten oder geschätzten höheren Kassenpreisen verkauft worden wären.“

10. Im § 18 hat Abs. 3 zu lauten:

„(3) Die Steuersumme wird auf volle 10 Groschen aufgerundet.“

11. Im § 19 hat Abs. 2 zu lauten:

„(2) Die Steuer ist erstmals bei der Anmeldung und in der Folge jeweils spätestens bis zum 10. jeden Monates zu entrichten.“

12. Im § 20 hat Abs. 2 zu lauten:

„(2) Die Steuer beträgt, soweit im Abschnitt IV nichts anderes bestimmt ist, 10 S für je angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche. Auf die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsfläche, soweit sie gemäß Abs. 1 Satz 3 anzurechnen sind, ist die Hälfte dieses Satzes anzuwenden.“

13. Im § 21 Abs. 1 hat lit. b zu lauten:

„b) für täglich oder sonst regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen nach den Vorschriften des § 14 Abs. 3.“

14. § 22 hat zu lauten:

„Vorführung von Bildstreifen und großflächigen Projektionen durch Fernsehempfangsanlagen (§ 2 Abs. 1 Z. 1)

§ 22

(1) Die Vergnügungssteuer vom Entgelt beträgt 10 v. H. des steuerpflichtigen Entgeltes.

(2) Sofern die Veranstaltung täglich vor Stuhlreihen im Rahmen eines Lichtspieltheaters stattfindet, die Verabreichung von Speisen und Getränken sowie das Rauchen während der Veranstaltung ausgeschlossen ist und der Hauptfilm eine Filmlänge von mehr als 1 600 m aufweist, beträgt die Vergnügungssteuer vom Entgelt abgestuft nach der Jahresbruttoeinnahme bis zu 10 v. H. des steuerpflichtigen Entgeltes.

(3) Die Jahresbruttoeinnahme ist die Summe der im Kalenderjahr anlässlich der Vorführung von Bildstreifen und großflächigen Projektionen durch Fernsehempfangsanlagen vereinnahmten Entgelte ungeachtet der Bestimmungen des § 5 Abs. 1 Ziffer 11 und des § 6 Abs. 8.

(4) Abstufung der Steuersätze nach der Jahresbruttoeinnahme (Abs. 2):

Jahresbruttoeinnahme:	Steuersatz:
Bis 2 Millionen Schilling	0 v. H.
bis 3 Millionen Schilling	2 v. H.
bis 4 Millionen Schilling	5 v. H.
über 4 Millionen Schilling	10 v. H.

(5) Die Vergnügungssteuer vom Entgelt nach Abs. 2 ist vorerst vorläufig unter Zugrundelegung der Jahresbruttoeinnahme des Vorjahres und des dadurch bedingten Steuersatzes nach Abs. 4 monatlich vom steuerpflichtigen Entgelt zu erklären und zu entrichten.

Sofern eine Jahresbruttoeinnahme des Vorjahres nicht vorliegt, ist die Vergnügungssteuer vom Entgelt nach Abs. 2 vorerst vorläufig unter Anwendung des vom Magistrat durch formlose Mitteilung bekanntgegebenen Steuersatzes zu entrichten. Gegen diese formlose Mitteilung ist eine abgesonderte Berufung nicht zulässig.

(6) Bis zum 10. Februar ist die Jahresbruttoeinnahme des Vorjahres bekanntzugeben. Ergibt sich dadurch eine Änderung des auf Grund der Bestimmungen des Abs. 5 vorläufig angewendeten Steuersatzes, ist zum selben Termin unter Anwendung des endgültigen Steuersatzes auf die während des Vorjahres erzielten steuerpflichtigen Einnahmen die Vergnügungssteuer vom Entgelt nach Abs. 2 zu erklären und unter Berücksichtigung der bereits für das Vorjahr erfolgten Zah-

lungen zu entrichten. Ergibt sich dadurch ein Guthaben, wird es zur Deckung der künftig fällig werdenden Vergnügungssteuer herangezogen, sofern nicht ein Antrag auf Erstattung eingebracht wird.

(7) Bei Anwendung der Steuersätze nach Abs. 4 ist der jeweils höhere Steuersatz nur insoweit anzuwenden, als die Steuerlast höchstens die Hälfte der Jahresbruttoeinnahmen beträgt, um welche die jeweilige Wertgrenze überschritten wurde.

(8) Die Pauschsteuer nach § 20 ist mit der Hälfte des dort angeführten Satzes zu entrichten.

(9) Großflächige Projektionen durch Fernsehempfangsanlagen liegen dann vor, wenn die Breite der projizierten Bilder ohne Rücksicht auf deren Höhe mehr als 5 m beträgt.“

15. Der Klammerausdruck in der Überschrift des § 23 hat zu lauten:

„(§ 2 Abs. 1 Z. 2)“

16. Der bisherige § 25 erhält die Bezeichnung „§ 24“.

„Im nunmehrigen § 24 lauten der Klammerausdruck ‚(§ 2 Abs. 1 Z. 3)‘ und die Abs. 2, 3 und 4 wie folgt:“

„(2) Sofern die Voraussetzungen der Abs. 1 und 3 nicht zutreffen, beträgt die Vergnügungssteuer vom Entgelt 20 v. H. des Preises oder Entgeltes mit der Maßgabe, daß als niedrigste Steuer je Eintrittskarte 1 S zu erheben sind. Die Pauschsteuer ist nach § 20 mit der Hälfte des dort bezeichneten Satzes zu entrichten.

(3) Sofern vorwiegend oder ausschließlich Wein in Flaschen unter 1 l Rauminhalt, Schaumwein, Spirituosen, Cocktails oder ähnliche Mischgetränke verabfolgt werden, beträgt die Vergnügungssteuer vom Entgelt 25 v. H. des Preises oder Entgeltes mit der Maßgabe, daß als niedrigste Steuer je Eintrittskarte 3 S zu erheben ist. Die Pauschsteuer ist nach dem vollen Satz des § 20 zu entrichten.

(4) Werden musikalische Darbietungen mittels eines Musikapparates veranstaltet, so finden die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 in gleicher Weise mit der Maßgabe Anwendung, daß sich die Steuersätze und die Steuermindestbeträge um ein Viertel erhöhen.“

17. Der bisherige § 26 erhält die Bezeichnung „§ 25“. Der Klammerausdruck in der Überschrift des nunmehrigen § 25 hat zu lauten:

„(§ 2 Abs. 1 Z. 4)“

18. Der bisherige § 27 erhält die Bezeichnung „§ 26“ und hat zu lauten:

„Halten von Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparaten sowie von Vorrichtungen zur mechanischen Tonwiedergabe
(§ 2 Abs. 1 Z. 5)

§ 26

(1) Für das Halten von Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- und ähnlichen Apparaten, wie z. B. Flipper, Bärenschießapparate, Schießgalerien und Kegelautomaten, beträgt die Vergnügungssteuer je Apparat und begonnenem Kalendermonat 500 S, sofern es sich jedoch um Fußball- oder Hockeyspielapparate, Guckkasten oder gleichartige Apparate handelt, 100 S.

(2) Sofern durch die Betätigung eines im Abs. 1 angeführten Apparates ein Gewinn in Geld oder Geldeswert (so z. B. Jeton- oder Warengewinn) erzielt werden kann, oder optisch bzw. akustisch eine aggressive Handlung, insbesondere die Verletzung oder Tötung eines Menschen, dargestellt wird, beträgt die Vergnügungssteuer jeweils das Vierfache des im Abs. 1 genannten Betrages oder 25 v. H. der mit diesem Apparat erzielten Einnahmen. Die Berechnung der Vergnügungssteuer nach den Einnahmen ist nur dann zulässig, wenn der Apparat mit einem von der Abgabenbehörde plombierbaren Zählwerk versehen ist, durch welches die Einnahmen unbedenklich festgestellt werden können.

(3) Für das Halten von Vorrichtungen zur mechanischen Wiedergabe musikalischer Stücke oder Deklamationen, wie z. B. Musikautomaten (Musikboxen) und Magnettonfilmapparaten, an öffentlichen Orten, beträgt die Vergnügungssteuer je Apparat und begonnenem Kalendermonat 460 S.

(4) Zu Kontrollzwecken sind die Steuerpflichtigen verpflichtet, an jedem von ihnen gehaltenen Apparat einen amtlichen Nachweis (Steuerausweis) über die ordnungsgemäße Anmeldung (§ 7) dieses Apparates deutlich sichtbar neben die für den Einwurf von Geld oder Spielmarken vorgesehene Öffnung, sofern eine solche nicht vorhanden ist, an einer sonstigen zur jederzeitigen Kontrolle geeigneten Stelle an diesem Apparat, ansonsten entsprechend dem behördlichen Auftrag anzubringen. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Vergnügungssteuer endet erst mit Ablauf des Monates, in dem die ordnungsgemäße Abmeldung des Apparates erfolgt. Nach erfolgter Abmeldung ist der amtliche Steuerausweis unverzüglich zu entfernen.“

19. Der bisherige § 28 erhält die Bezeichnung „§ 27“. Der Klammerausdruck in der Überschrift des nunmehrigen § 27 hat zu lauten:

„(§ 2 Abs. 1 Z. 6)“

20. Der bisherige § 29 erhält die Bezeichnung „§ 28“. Der Klammerausdruck in der Überschrift des nunmehrigen § 28 hat zu lauten:

„(§ 2 Abs. 1 Z. 7)“

21. Der bisherige § 30 erhält die Bezeichnung „§ 29“ und hat zu lauten:

„Kunstlaufvorführungen auf Eis- oder Rollbahnen, Varieté- und Kabarettvorstellungen, bunte Abende, Akademien, Modeschauen, Stripteasevorführungen, Shows und gemischte Vorführungen aller Art, ungeachtet der Art und Weise der musikalischen oder darstellerischen Gestaltung dieser Vorführungen
(§ 2 Abs. 1 Z. 8)

§ 29

(1) Die Vergnügungssteuer vom Entgelt beträgt 10 v. H. des Preises oder Entgeltes.

(2) Die Pauschsteuer ist nach § 20 mit einem Drittel des dort bezeichneten Satzes zu entrichten.

(3) Werden während der Veranstaltung Speisen oder Getränke verabfolgt, so beträgt die Vergnügungssteuer vom Entgelt 20 v. H. des Preises oder Entgeltes, mit der Maßgabe, daß als niedrigste Steuer je Eintrittskarte 1,50 S zu erheben sind. Die Pauschsteuer ist nach § 20 mit der Hälfte des dort bezeichneten Satzes zu entrichten.

(4) Werden vorwiegend oder ausschließlich Wein in Flaschen unter 1 l Rauminhalt, Schaumwein, Spirituosen, Cocktails oder ähnliche Mischgetränke verabfolgt, so beträgt die Vergnügungssteuer vom Entgelt 25 v. H. des Preises oder Entgeltes mit der Maßgabe, daß als niedrigste Steuer je Eintrittskarte 3 S zu erheben ist. Die Pauschsteuer ist nach dem vollen Satz des § 20 zu entrichten.“

22. Der bisherige § 31 erhält die Bezeichnung „§ 30“ und hat zu lauten:

„Tanzbelustigungen, Masken- und Kostümfeste
(§ 2 Abs. 1 Z. 9)

§ 30

(1) Die Vergnügungssteuer vom Entgelt beträgt 20 v. H. des Entgeltes mit der Maßgabe, daß als niedrigste Steuer je Eintrittskarte 1,50 S

zu erheben sind. Die Pauschsteuer ist nach § 20 mit der Hälfte des dort bezeichneten Satzes zu entrichten.

(2) Werden vorwiegend oder ausschließlich Wein in Flaschen unter 1 l Rauminhalt, Schaumwein, Spirituosen, Cocktails oder ähnliche Mischgetränke verabfolgt, so beträgt die Vergnügungssteuer vom Entgelt 25 v. H. des Preises oder Entgeltes mit der Maßgabe, daß als niedrigste Steuer je Eintrittskarte 3 S zu erheben ist. Die Pauschsteuer ist nach dem vollen Satz des § 20 zu entrichten.

(3) Werden bei derartigen Vergnügungen überwiegend Musikapparate verwendet, so erhöhen sich die Steuersätze und die Steuermindestbeträge der Abs. 1 und 2 um ein Viertel.“

23. Der bisherige § 32 erhält die Bezeichnung „§ 31“. Die Überschrift des nunmehrigen § 31 hat zu lauten:

„Sportliche Wettkämpfe
(§ 2 Abs. 1 Z. 10)“

24. Der bisherige § 33 erhält die Bezeichnung „§ 32“ und hat zu lauten:

„Golfspiele und Reiten
(§ 2 Abs. 1 Z. 11)

§ 32

(1) Für Golfspiele und für das Reiten wird eine Vergnügungssteuer vom Entgelt in der Höhe von 10 v. H. des Entgeltes oder der Mitgliedsbeiträge erhoben.

(2) Die Pauschsteuer ist nach § 20 mit der Hälfte des dort bezeichneten Satzes zu entrichten.“

25. Der bisherige § 34 erhält die Bezeichnung „§ 33“ und hat zu lauten:

„Kartenspiele aller Art in Vereinen (Klubs) und in Spielbetrieben, Kartenspiele um Preise
(§ 2 Abs. 1 Z. 12)

§ 33

(1) Die Vergnügungssteuer vom Entgelt beträgt 15 v. H. des Spielentgeltes und, wenn ein Preis ausgespielt wird, 10 v. H. des Einsatzes jedes Spieles mit der Maßgabe, daß in jedem Fall als niedrigster Steuerbetrag 2 S je Spieler zu entrichten sind.

(2) Die Pauschsteuer wird nach § 20 mit der Hälfte des dort bezeichneten Satzes erhoben.

(3) Ein Spielbetrieb liegt nicht vor, wenn das eingehobene Spielentgelt 8 S nicht übersteigt.“

26. Der bisherige § 35 erhält die Bezeichnung „§ 34“. Der Klammersausdruck in der Überschrift des nunmehrigen § 34 hat zu lauten:

„(§ 2 Abs. 2 Z. 13)“

27. Der bisherige § 36 erhält die Bezeichnung „§ 35“. Der Klammersausdruck in der Überschrift und Abs. 1 im nunmehrigen § 35 haben zu lauten:

„(§ 2 Abs. 2 Z. 14)

§ 35

(1) Die Vergnügungssteuer vom Entgelt beträgt 15 v. H. des Preises oder Entgeltes. Die Vergnügungssteuer vom Entgelt kommt nur dann zur Anwendung, wenn die Veranstaltung im Gebiete des Praters stattfindet oder der Unternehmer an der Veranstaltungsstätte einen festen Standort hat und der Preis oder das Entgelt mindestens 3 S beträgt.“

28. Der bisherige § 37 erhält die Bezeichnung „§ 36“.

29. Der bisherige § 38 erhält die Bezeichnung „§ 37“ und hat zu lauten:

„Erlaß und Erstattung der Steuer
§ 37

(1) Zur Vermeidung außergewöhnlicher Härten kann der Magistrat in besonders gearteten Einzelfällen die Steuer ermäßigen, erlassen oder erlassen.

(2) Der Stadtsenat wird ermächtigt, in Einzelfällen über schriftliches Ansuchen die Veranstalter von sportlichen Vergnügungen für ein Kalenderjahr im vorhinein von der Entrichtung der Vergnügungssteuer zu befreien, wenn auf Grund der bisherigen Tätigkeit des Veranstalters die Gewähr gegeben ist, daß der Veranstalter die erlassene Vergnügungssteuer ausschließlich zur Intensivierung der Nachwuchsbetreuung, der Instandhaltung von Sportgeräten, zur Beschaffung bzw. Erhaltung der Funktionsfähigkeit von Sportplätzen und Geräten oder zur Durchführung von Sportveranstaltungen verwendet.

(3) Der Stadtsenat wird ermächtigt, in Einzelfällen über schriftliches Ansuchen die Veranstalter von kulturell wertvollen Vergnügungen für ein Kalenderjahr im vorhinein von der Entrichtung der Vergnügungssteuer zu befreien, wenn auf Grund der bisherigen Tätigkeit des Veranstalters die Gewähr gegeben erscheint, daß der Veranstalter auch in dem Kalenderjahr, in welchem die Vergnügungssteuer von ihm nicht eingehoben wird, weiterhin ausschließlich kulturell wertvolle Vergnügungen durchführt.

(4) Ungeachtet einer gemäß Abs. 2 oder 3 gewährten Befreiung von der Vergnügungssteuer

ist der Magistrat berechtigt, die Vergnügungssteuer nachträglich vorzuschreiben, wenn die zur Gewährung der Befreiung erforderlichen Voraussetzungen tatsächlich nicht oder nur teilweise erfüllt worden sind.

(5) Die Meldepflicht der gemäß Abs. 2 und 3 steuerbefreiten Vergnügungen wird hiedurch nicht berührt.“

30. Der bisherige § 39 erhält die Bezeichnung „§ 38“. Der nunmehrige § 38 hat zu lauten:

„Strafbestimmungen

§ 38

(1) Handlungen oder Unterlassungen, durch die die Abgabe hinterzogen oder fahrlässig verkürzt wird, sind als Verwaltungsübertretungen mit Geld bis zum Dreißigfachen des Verkürzungsbetrages zu bestrafen. Läßt sich das Ausmaß der Steuerverkürzung oder -gefährdung nicht feststellen, so hat der im Steuerbescheid festgesetzte Steuerbetrag die Grundlage für die Bemessung der Strafe zu bilden. Im Falle der Uneinbringlichkeit tritt an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten.

(2) Die sonstigen Übertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes oder der dazu erlassenen Durchführungsvorschriften werden mit Geldstrafen bis zu 5 000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit einer Freiheitsstrafe bis zu 14 Tagen, geahndet.

(3) Mit der Strafe kann gleichzeitig der Verfall der Gegenstände, die mit der Verwaltungsübertretung im ursächlichen Zusammenhang stehen, ausgesprochen werden.“

31. Der bisherige § 40 erhält die Bezeichnung „§ 39“.

32. Der bisherige § 41 erhält die Bezeichnung „§ 40“.

Artikel II

1. Die Bestimmungen des Art. I Z. 2 treten hinsichtlich des dort angeführten § 5 Abs. 1 Z. 3 und die Bestimmungen des Art. I Z. 21 hinsichtlich des Wegfalls der Bestimmungen des bisherigen § 30 Abs. 5 mit 1. Jänner 1976 in Kraft.
2. Die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes treten mit Beginn des auf den Tag seiner Kundmachung nächstfolgenden Kalendermonates in Kraft.
3. Die entsprechend den Bestimmungen des Art. I Z. 18 im § 26 Abs. 4 vorgesehenen amtlichen Nachweise sind innerhalb eines Kalenderjahres, gerechnet ab dem im Art. II Z. 2 genannten Zeitpunkt, anzubringen.

Der Landeshauptmann:

i. V. Gertrude Fröhlich-Sandner

Der Landesamtsdirektor:

Bandion